

Lesefassung

Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (BGS) vom 06.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 03.12.2020

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 27 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -) und der §§ 5, 11, 12, 13 (1) und 14 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.12.2020 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (BGS) wie folgt geändert:

¹⁾ Präambel geändert lt. 7. ÄS vom 03.12.2020

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung beträgt 9,80 Euro/m².
- (2) Der Beitragssatz für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 7,99 Euro/m².

§ 2 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung beträgt
 - a) als Grundgebühr 6,00 €/BE und Monat
 - b) als Zusatzgebühr 3,83 €/m³ Schmutzwasser,
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Stadtgebiet Mirow beträgt
 - a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 m² jährlich 35,15 €.
 - b) für jede angefangene weitere 25 m² jährlich 6,45 €.

§ 3 Erhöhte Gebühren

Die erhöhte Zusatzgebühr für Schmutzwasser, das überdurchschnittlich verschmutzt ist, errechnet sich gemäß § 14 (4) der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz auf der Grundlage der Zusatzgebühr gemäß § 2 dieser Satzung wie folgt:

$$\text{erhöhte Zusatzgebühr} = 3,83 \text{ €/m}^3 * (0,59 * \frac{\text{festgestellter BSB}_5}{400} + 0,41)$$

§ 4 Gültigkeit

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz.

§ 5 Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Neustrelitz, 03.12.2020

von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

Hinweis

Das Datum des In-Kraft-Tretens (§ 6) bezieht sich auf die Ausgangssatzung aus dem Jahr 2010. Die vorstehend genannten Gebührensätze gelten gemäß der 7. Änderungssatzung für § 2 Abs. 1 b) ab 01.01.2021 und für § 2 Abs. 2 a) und b) rückwirkend zum 01.01.2020. Ort, Datum und Name der Verbandsvorsteherin dieser Lesefassung gehen zurück auf die 7. Änderungssatzung.